

# Kredit: Gebühren für Kontoführung in Österreich zulässig

**Geschäftsbedingungen.** Der deutsche Bundesgerichtshof korrigiert eine Bankenpraxis. Die Entscheidung müsste in Österreich wohl anders ausfallen.

VON ANDREAS KULKA

[WIEN] Kreditverträge sehen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oft vor, dass der Verbraucher die Kosten tragen muss, die durch die Führung eines zur Buchung ihrer Zahlungen dienenden Kontos entstehen. Diese Verpflichtung hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) aber für unzulässig erklärt.

Die Einrichtung eines Kontos zur Buchung der Zahlungen sei lediglich ein Neben aspekt des Hauptgeschäfts, also der Kreditgewährung, meinte der BGH. Die Führung des Kontos sei keine Dienstleistung der Bank für den Kunden, sondern erfolge in eigenem Interesse. Die Deklaration als Kontoführungsgebühr schließe es aus, diese als Bestandteil des für die Überlassung des Kapitals vereinbarten Preises, also gewissermaßen als Zinsbestandteil, aufzufassen. Das Kreditinstitut verlange vom Darlehensnehmer somit eine Vergütung für eine Tätigkeit, die es laut Gesetz kostenlos durchzuführen

hätte. Für den BGH benachteiligt eine solche Klausel den Kunden unangemessen.

Dass österreichische Gerichte sich im Hinblick auf die in Österreich geltende Rechtslage der Meinung des BGH anschließen werden, ist aber unwahrscheinlich. Denn für die Zulässigkeit derartiger Klauseln sprechen gewichtige Gründe: Der Gesetzgeber hat bei der Erlassung des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) die Praxis der Kreditinstitute, im Zusammenhang mit der Tilgung der Kreditsumme Konten einzurichten und deren Kosten die Kreditnehmer tragen zu lassen, offenkundig vorausgesetzt. Denn Kreditinstitute haben gemäß § 6 VKrG vor Abschluss des Vertrags unter anderem über „die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge“ zu informieren. Gemäß § 9 VKrG hat auch die Vertragsurkunde diese Angaben zu enthalten. Da die Be-

stimmungen des VKrG auf eine EU-Richtlinie (RL 2008/48/EG) zurückgehen, existiert eine ähnliche Regelung im deutschen Recht. Der BGH war jedoch der Meinung, dass die Existenz einer Bestimmung, die Gebühren für die Führung eines Kontos bloß erwähnt, nicht den Schluss zulässt, dass deren Einhebung tatsächlich erlaubt sei.

Dieses Argument lässt sich aber nicht auf die österreichische Rechtslage übertragen. Denn das VKrG enthält zwingende Regelungen, von denen zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgewichen werden kann (§ 3 VKrG). Dem Gesetzgeber darf man aber nicht unterstellen, er habe zwar zwingendes Recht setzen wollen und dabei die Praxis, solche Gebühren einzuhoben, sogar explizit berücksichtigt – hiedurch aber nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass diese zulässig sei. Hätte der Gesetzgeber diese Praxis unterbinden wollen, hätte er vielmehr eindeutig festgelegt, dass die Einhebung von

Gebühren für die Führung eines Kontos zur Buchung der Zahlungen unzulässig ist.

Diese Erwägungen bestärkt ein Blick in die Verbraucherkreditrichtlinie, deren Erwägungsgründen zufolge es den Mitgliedstaaten freisteht, die Einhebung von Gebühren für die Führung eines im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu eröffnenden Kontos zu verbieten. Dass der österreichische Gesetzgeber kein solches Verbot erlassen hat, spricht daher sehr dafür, dass er die ihm bekannte Praxis nicht untersagen wollte.

## Anderer Maßstab für AGB

Die Gründe der vom BGH erlassenen Entscheidung lassen sich also auf die österreichische Rechtslage nicht ummünzen. Zudem muss man die Unterschiede zwischen den nach deutscher und nach österreichischer Rechtslage geltenden Maßstäben für die Prüfung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigen: Während nämlich nach deutschem Recht

eine Klausel unzulässig ist, wenn sie einen Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben „unangemessen“ benachteiligt, ist eine Klausel, die nicht die vertragliche Hauptleistung betrifft, gemäß § 879 Abs 3 ABGB nur dann unzulässig, wenn ihr Inhalt den Vertragspartner „unter Berücksichtigung aller Umstände gröblich benachteiligt“.

Die Auffassung, dass die Einhebung einer Kontoführungsgebühr einen Verbraucher grundsätzlich – also unabhängig von ihrer Höhe und der Höhe des Kredites – gröblich benachteiligt, sodass schon die Vereinbarung einer geringen Gebühr unzulässig ist, ließe sich aber nur schwer nachvollziehen.

Nach österreichischem Recht ist also eine Klausel zulässig, die einen Verbraucher im Rahmen eines Kreditvertrags verpflichtet, für die Führung eines Kontos ein angemessenes Entgelt zu leisten.

Mag. Andreas Kulka ist Rechtsanwältin in Wien.